

Der Preußische Justizminister.

Berlin, den 11. Januar 1932.

JM. I 6042.

Der Preuß. Minister des Innern.

MdI. P 3061 II.

Der Preuß. Finanzminister.

FM. P 1280.

Mit Bezug auf mein, des Justizministers,  
Schreiben vom 1. Mai 1930 - I 6800 -.

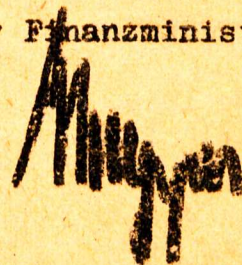
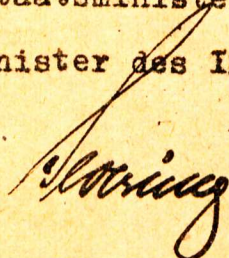
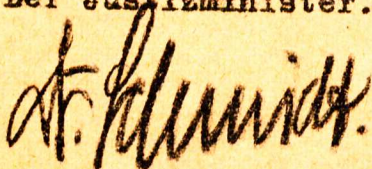
- Anlagen: 1) 2 Gesetzentwürfe nebst Begrün-  
dung und deren 3 Anlagen a, b u. c.  
2) Schreiben an den Staatsrat (im Ent-  
wurf, Reinschrift und Abschrift.)

Die von uns beglaubigten Entwürfe eines Gesetzes über die  
Änderung der Vorbildung für den höheren Justizdienst und eines  
Gesetzes über die Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst  
nebst Begründung übersenden wir mit der Bitte, die Beschluß-  
fassung des Staatsministeriums über die Entwürfe herbeiführen  
und zu diesem Zweck die Sache auf die Tagesordnung tunlichst  
schon der nächsten Sitzung des Staatsministeriums setzen zu  
wollen. Zu der Bitte um beschleunigte Behandlung der Sache  
veranlaßt uns der Umstand, daß der Ausschuß des Landtages für  
das Rechtswesen inzwischen wiederholt auf baldige Erledigung  
gedrängt hat.

Für den Fall, daß die Entwürfe die Zustimmung des Staats-  
ministeriums erhalten, wird das an den Herrn Präsidenten des  
Staatsrats zu richtende Schreiben in Entwurf, Reinschrift und  
Abschrift beigelegt.

Abschrift hiervon und von den Anlagen zu 1) haben wir  
allen anderen Herren Staatsministern mitgeteilt.

Der Justizminister. Der Minister des Innern. Der Finanzminister.



An den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten.

Berlin,

An

- a) den Herrn Minister für Volkswohlfahrt,
- b) den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten,
- c) den Herrn Minister für Handel und Gewerbe,
- d) den Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.



Berlin, den 11. Januar 1932.

Abschrift übersenden wir mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Justizminister. Der Minister des Innern. Der Finanzminister.

*H. Heilmann*

*Loewig*

*Alte*



## Entwurf I.

Gesetz über die Änderung der Vorbildung für den höheren Justizdienst. Vom .....

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

### Artikel I

An die Stelle der §§ 1, 6, 7 und des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste vom 6. Mai 1869 (Gesetzsamml. S. 656) in der Fassung der Gesetze vom 24. April 1878 (Gesetzsamml. S. 230) und vom 6. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 158) treten die nachbezeichneten Vorschriften:

#### § 1

Der ersten juristischen Prüfung (§ 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) muß ein Studium der Rechtswissenschaft von sieben Studienhalbjahren auf einer Universität vorangehen. In geeigneten Fällen kann vom Erfordernis des siebensten Studienhalbjahres nach Bestimmung des Justizministers Befreiung gewährt werden.

#### § 6

Referendare müssen, bevor sie zur zweiten (großen) Staatsprüfung zugelassen werden können, eine Vorbereitungszeit von dreieinhalb Jahren, davon mindestens sechs Monaten bei Verwaltungsbehörden, im praktischen Dienste zurückgelegt haben.

#### § 7

Sie sind während dieser Vorbereitungszeit bei Gerichten, bei der Staatsanwaltschaft, im Strafvollzugsdienst, bei Rechtsanwälten und Notaren und bei Verwaltungsbehörden zu beschäftigen.

#### § 8 Abs. 2

Sie sollen auch in die Arbeitsweise der Verwaltungsbehörden und in den Strafvollzugsdienst Einblick erhalten und in den wichtigsten ihrer Geschäfte geübt werden.

Artikel



## Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1933 in Kraft. Für Studierende der Rechtswissenschaft, die an diesem Tage schon in das vierte Studienhalbjahr getreten sind, gilt § 1 nicht; § 6 findet keine Anwendung auf Referendare, die an dem genannten Tage mindestens 18 Monate im Vorbereitungsdienst beschäftigt worden sind.

Beglaubigt:

Der Justizminister.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'K. Schmidt', is written over the typed name of the Minister of Justice.



Entwurf II.

Gesetz über die Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst.

Vom .....

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Voraussetzung für die Übertragung der Stellen eines Abteilungsleiters und eines Sachbearbeiters bei einem Oberpräsidenten, einem Regierungspräsidenten, einer Bezirksregierung sowie der Bau- und Finanzdirektion ist die Fähigkeit zum Richteramt und eine praktische Bewährung im staatlichen Verwaltungsdienst. Für die Übertragung der Stellen für Abteilungsleiter der Kirchen- und Schulabteilungen bei den Bezirksregierungen ist die Fähigkeit zum Richteramt nicht erforderlich bei Personen, die aus dem Schulfach hervorgegangen sind.

§ 2

§ 1 dieses Gesetzes gilt nicht für die Übertragung von Stellen mit vorwiegend technischen Aufgaben.

§ 3

In besonderen Ausnahmefällen können die Fachminister die im § 1 genannten Stellen auch anderen Personen übertragen, die auf Grund ihrer Fähigkeiten und ihrer Bewährung während einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in einem öffentlichen Verwaltungsdienst für die Bekleidung dieser Stellen besonders geeignet erscheinen.

§ 4

Die in einem anderen deutschen Lande nach den dort geltenden Vorschriften erworbene Fähigkeit zum Richteramt steht für die Übertragung einer Stelle des höheren Verwaltungsdienstes der auf Grund des Gesetzes vom 6. Mai 1869 (Gesetzsamml. S. 656) erworbenen Fähigkeit zum Richteramt gleich.



§ 5

(1) Das Gesetz über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst vom 10. August 1906 (Gesetzsamml. S.378) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1920 (Gesetzsamml. S.388) wird aufgehoben.

(2) Soweit in Gesetzen und Verordnungen für die Übertragung einer Stelle die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern vorgeschrieben ist, treten an die Stelle dieser Befähigung die im § 1 vorgesehenen Voraussetzungen; bei Personen, denen auf Grund des § 3 dieses Gesetzes eine Stelle übertragen worden ist, gelten diese Voraussetzungen als erfüllt.

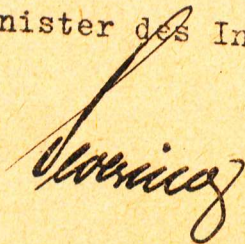
(3) Die nach den bisher geltenden Gesetzen erworbene Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst steht den im § 1 genannten Voraussetzungen gleich.

§ 6

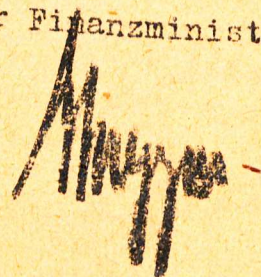
Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, namentlich die näheren Bestimmungen über die Dauer der praktischen Bewährungszeit und die Art und Weise ihrer Durchführung erlassen der Minister des Innern und der Finanzminister.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern



Der Finanzminister





## B e g r ü n d u n g .

### A. Gemeinsames.

Die seit Jahren bei der Reichsregierung geführten Verhandlungen der deutschen Länder über eine Vereinheitlichung der juristischen Ausbildung haben im Jahre 1930 zu einem Abkommen geführt, dessen Inhalt sich aus der

#### Anlage a

ergibt. Die vorliegenden Gesetzesentwürfe dienen der Durchführung dieses Abkommens, soweit es hierzu eines Aktes der Gesetzgebung bedarf. Damit trägt die Staatsregierung zugleich wiederholten Entschließungen des Landtages Rechnung, die auf eine gemeinsame Ausbildung der Gerichts- und der Regierungsreferendare abzielen.

Den Kern der Gesetzesvorschläge bilden der § 6 des Entwurfs I und der § 1 des Entwurfs II. Hier wird der Grundsatz der gemeinsamen Vorbildung der höheren Justiz- und Verwaltungsbeamten Preußens festgelegt, ein Grundsatz, der schon heute in allen deutschen Ländern außer Preußen und Anhalt durchgeführt ist und dessen Einführung auch in Preußen mithin den wichtigsten Schritt in der Richtung der Angleichung der preussischen Vorschriften an die der übrigen deutschen Länder bedeutet. Dieser Schritt bezweckt auch die Gleichstellung der höheren Beamtengruppen in Justiz und Verwaltung. Weiter wird die für das Staatsganze so wichtige Auswahl der höheren Verwaltungsbeamten auf eine breitere und zuverlässigere Grundlage gestellt.

### B. Zu den einzelnen Gesetzentwürfen.

#### Entwurf I.

Der Entwurf beschränkt sich im wesentlichen darauf, das Gesetz vom 6. Mai 1869 in denjenigen Bestimmungen abzuändern, die durch die Neubemessung der Dauer des Rechtsstudiums (§ 1) und dadurch berührt werden, daß künftig die Gerichtsreferendare auch bei Verwaltungsbehörden auszubilden sind (§§ 6-8). Inwiefern der Entwurf vom alten Recht abweicht, ergibt sich des näheren aus der als

#### Anlage b

beigefügten Gegenüberstellung. Im einzelnen ist folgendes



zu bemerken:

Zu § 1.

1. Die noch in Geltung befindliche Fassung des § 1 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste bestimmt, daß "zur Bekleidung der Stelle eines Richters, Staatsanwaltes, Rechtsanwaltes ..... oder Notars" die Zurücklegung eines dreijährigen Rechtsstudiums auf einer Universität und die Ablegung zweier juristischer Prüfungen erforderlich sei. Diese Fassung stammt aus dem Jahre 1869 und damit aus einer Zeit, zu der die Befähigung zu den genannten Ämtern und zur Rechtsanwaltschaft noch nicht reichsrechtlich geregelt war. Soweit es sich um die Fähigkeit zum Richteramt handelt, liegt heute im § 2 GVG. eine reichsgesetzliche Ordnung jüngeren Datums als das Gesetz vom 6. Mai 1869 bereits vor; für den Staatsanwalt gilt nach § 148 Absatz 2 GVG., für den Notar nach Art. 77 PrFGG. ebenfalls das Erfordernis der Fähigkeit zum Richteramt. Seit dem Inkrafttreten des GVG. und der RAO. hat das Gesetz von 1869 aber auch für die Befähigung zur Rechtsanwaltschaft keine selbständige Bedeutung mehr. Der Entwurf I hat deshalb in den § 1 nur die (durch § 2 Abs. 4 GVG. reichsrechtlich gedeckten) Änderungen aufgenommen, deren Notwendigkeit sich für Preußen aus Abschnitt I Ziff. 1 des in Anlage a mitgeteilten Abkommens ergibt.

Eines gesetzlichen Vorbehaltes weiterer praktischer Bewährung im Sinne von Abschnitt IV Ziff. 1 Abs. 2 der Anlage a bedarf es nicht, weil nach ständiger Übung im Bereich der Justizverwaltung solche Bewährung vor planmäßiger Anstellung als Richter oder Staatsanwalt seit jeher gefordert wird und eine Änderung dieser Übung, die allein erst die Auslese wirklich tüchtiger Kräfte gewährleistet, nicht zu erwarten steht.

2. Zusammen mit dem § 6 regelt § 1 das Zeitproblem, die Gesamtdauer des Ausbildungsganges sowie ihre Verteilung auf Universitätsstudium und praktischen Vorbereitungsdienst. Bei den Verhandlungen, die zu dem in Anlage a mitgeteilten Abkommen der deutschen Länder geführt haben, hat dieses Problem im Vordergrund der Erörterungen gestanden. Die Verschiedenartigkeit der Ordnung in den einzelnen Ländern, die gegenwärtig teils dem Studium, teils dem Vorbereitungsdienst mehr Zeit

einräumen.



einräumen, hat die Einigung erschwert. Zugeständnisse mußten von allen Beteiligten gemacht werden; doch stellte es für Preußen nur in der Form ein Zugeständnis dar, wenn es - unter der Voraussetzung der Billigung des Landtages - um des Vorteils einer Vereinheitlichung der Ausbildungseinrichtungen im Reiche willen in die Festlegung einer Mindestdauer des Studiums der Rechtswissenschaft auf sieben Semester gewilligt hat. In der Sache bedeutet diese Regelung in Verbindung mit dem eine Befreiung vom siebenten Semester zulassenden wichtigen Zusatz für Preußen nur die Aufrechterhaltung des tatsächlichen Zustandes, wie er sich namentlich in den letzten Jahren entwickelt hatte. Aus den verschiedensten Gründen war die weitaus größte Zahl der Rechtsstudierenden - man darf sie auf mehr als 80 % veranschlagen - schon bisher dazu übergegangen, sich erst nach einem Studium von sieben oder mehr Semestern der ersten juristischen Prüfung zu unterziehen. Auch künftig wird immer ein erheblicher Teil der Studierenden mit der bisherigen Mindestdauer von sechs Semestern sich nicht begnügen und sich auch nicht begnügen dürfen, wenn das Ziel einer wirklich zureichenden rechts- und staatswissenschaftlichen Durchbildung erreicht werden soll. Seit den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts sind weite Gebiete der Rechtswissenschaft neu erschlossen worden; die Verknüpfungen zwischen Recht und Wirtschaft sind verschlungener und stärker, die Beziehungen der innerstaatlichen Rechtssatzung zum ausländischen Recht sind enger und verwickelter geworden; eine gründliche Unterweisung der Studierenden insbesondere auf den Gebieten des öffentlichen Rechts und des Arbeitsrechts erscheint heute als unabweisbares Erfordernis. Der Durchschnitt der Studierenden wird künftig so wenig als in der Gegenwart das Studium ohne Gefährdung des Erfolges schon nach sechs Semestern beenden können. Für den weitaus größten Teil der Studierenden bedeutet die Erstreckung der Mindeststudiendauer auf sieben Semester also kein Hemmnis. Die anderen aber, die vermöge guter Anlagen und fleißigen Studiums ihr Ziel schon nach sechs Semestern erreicht und in der Prüfung dabei häufig sogar am besten abgeschnitten haben, werden künftig unter die Vorschrift fallen, nach der auf Antrag von dem Erfordernis des siebenten Semesters Befreiung gewährt werden kann.



Diese Vorschrift, deren sachgemäße Handhabung die Justizverwaltung sich angelegen lassen sein wird, macht den wirklich Tüchtigen die Bahn bis an die Grenze des Möglichen frei; sie verhindert es, daß lediglich deshalb, weil viele Studierende mit dem Mindestzeitraum nicht oder nur dürftig auskommen, auch für den besonders Begabten und Fleißigen ohne Not eine weitere Schranke aufgerichtet wird; sie erleichtert es damit auch den Besten aus den unbemittelten Volksschichten, sich den höheren Beamtenlaufbahnen zuzuwenden.

Abs. 2 und 3 des § 1 alter Fassung sind als durch § 2 Abs. 2 GVG. beseitigt gestrichen worden.

#### Zu § 6

Die Dauer des gemeinsamen Vorbereitungsdienstes wird in dem Abkommen auf dreieinhalb Jahre bemessen; die Ausbildung bei den Justizbehörden soll mindestens zwei Jahre, diejenige bei den Verwaltungsbehörden mindestens sechs Monate und diejenige in den Geschäften des Rechtsanwalts (Notars) ebenfalls mindestens sechs Monate betragen. Die Bestimmung darüber, wie die Ausbildung in den übrig bleibenden sechs Monaten eingerichtet werden soll, steht den Ländern frei. Danach wird Preußen an einer dreijährigen praktischen Ausbildung der Referendare bei den Organen der Justiz (Gericht, Staatsanwalt, Rechtsanwalt) festhalten können und in der Regel auch festhalten müssen. Angesichts des ständig vermehrten und immer noch wachsenden Wissensstoffes ist eine Ausbildung von solcher Dauer im eigentlichen Justizdienst unumgänglich nötig. Menschenalter hindurch - bis zum Jahre 1920 - ist der Referendar vier Jahre lang bei den Organen der Justiz ausgebildet worden, bevor er die Reife für das Richteramt erlangen konnte. Die wirtschaftliche Not des juristischen Nachwuchses in der Nachkriegszeit hat zur Abkürzung des Vorbereitungsdienstes auf drei Jahre geführt. Daß binnen der kürzeren Frist das Ziel der Ausbildung nur dann noch erreicht werden konnte, wenn die Referendare ihre Arbeitsleistung steigerten und die mit Leitung und Beaufichtigung der Ausbildung befaßten Stellen die dafür zur Verfügung stehenden Mittel mit Nachdruck handhabten, hat niemals im Zweifel gestanden. Inzwischen haben neue Arbeitsgebiete



bei Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes berücksichtigt werden müssen. Der Dienst bei den Arbeitsgerichten, im Strafvollzug, in der Gerichtshilfe trat hinzu. Ein großer Teil der Referendare erreicht unter diesen Umständen bis zur großen Staatsprüfung nur den Grad einer dürftigen Notreife. Die Justizverwaltung würde daher die Verantwortung für eine gründliche Ausbildung der Referendare im Justizdienst nicht mehr tragen können, wenn auch der dreijährige Ausbildungsgang allgemein noch weiter verkürzt werden sollte.

Demgemäß sieht der Entwurf vor, daß der Referendar von der vorgeschriebenen dreieinhalbjährigen Ausbildungszeit mindestens sechs Monate bei Verwaltungsbehörden auszubilden ist. Ein Zeitraum von sechs Monaten reicht aus, um dem künftigen Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt einen Einblick in die Arbeitsweise der Verwaltungsbehörden zu verschaffen. Bei verständiger und gewissenhafter Ausnutzung der ihm hier sich bietenden Bildungsmöglichkeiten wird der Referendar aus einer sechsmonatigen Beschäftigung bei Verwaltungsbehörden den Nutzen ziehen können, den die Staatsregierung von der gemeinsamen Ausbildung der höheren Justiz- und Verwaltungsbeamten für die ersteren sowie für die Rechtsanwälte sich verspricht. Eine längere Ausbildung bei den Verwaltungsbehörden wäre auch technisch unausführbar. Es wird ohnehin erheblicher organisatorischer Arbeit bedürfen, von dem heute nahezu 9000 Köpfe starken und immer noch anschwellenden Heer von Referendaren ständig annähernd 1500 bei geeigneten Verwaltungsbehörden unterzubringen. Bei einer Überfüllung der ausbildenden Behörden mit Referendaren wäre die Wirksamkeit der Ausbildung und damit der Erfolg der ganzen Maßnahme ernstlich gefährdet.

Wenn sonach auch für den größten Teil der Referendare die Ausbildung bei den Verwaltungsbehörden auf sechs Monate beschränkt bleiben muß, wird doch der - entsprechend zu ergänzende - § 30 Nr. 4 Abs. 2 der Ausbildungsordnung die Möglichkeit einer Erstreckung der Ausbildungszeit im Einzelfalle auf neun Monate vorsehen. Von der Möglichkeit einer Verlängerung der Ausbildung bei Verwaltungsbehörden auf neun Monate werden vorwiegend diejenigen Referendare Gebrauch zu machen suchen,



die sich nach bestandener großer Staatsprüfung um die Aufnahme in den Dienst einer Verwaltungsbehörde zu bewerben gedenken.

Studium und Vorbereitungsdienst der künftigen höheren Justiz- und Verwaltungsbeamten werden danach bei Abkürzung der Studienzeit (§ 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs) insgesamt einen Zeitraum von sechseinhalb Jahren erfordern; bei Anwärtern, die in der gekürzten Frist das Rechtsstudium nicht beenden können, wird sich die Gesamtausbildungszeit auf sieben Jahre erstrecken. Ein Zeitraum von sechseinhalb bis sieben Jahren für Studium und Vorbereitungsdienst zusammen ist unumgänglich nötig, aber auch erträglich. Bayern hat schon längst eine siebenjährige Ausbildung, wie vordem Jahrzehnte hindurch auch Preußen. Berücksichtigt man ferner den Wegfall der Militärdienstpflicht, die früher - neben den bei getrennter Vorbildung des Nachwuchses für Justiz und Verwaltung erforderten sieben Studien- und Vorbereitungsjahren - den Anwärter der höheren Beamtenlaufbahn ein weiteres Jahr im Abschluß seiner beruflichen Vorbildung aufhielt, so wird man die zunächst sich aufdrängenden wirtschaftlichen Bedenken gegen die vorgesehene Dauer der Vorbildungszeit zurückstellen müssen. Jedenfalls überwiegt der Vorteil einer gemeinsamen Ausbildung aller Referendare bei Gericht und Verwaltung den Nachteil einer Wiederverlängerung des Vorbereitungsdienstes um ein halbes Jahr recht erheblich. Angesichts der für Stipendien und Unterhaltszuschüsse zur Verfügung stehenden Mittel ist nicht zu besorgen, daß diese Verlängerung tüchtige Söhne unbemittelter Eltern davon abhalten wird, sich den Laufbahnen des höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes zuzuwenden.

§ 7

ergänzt die Aufzählung der einzelnen ausbildenden Stellen durch Aufführung auch der Strafvollzugs- und der Verwaltungsbehörden. Er beseitigt zugleich die Beschränkung auf die Ausbildung bei den Gerichten erster und zweiter Instanz, um eine bisher schon übliche Unterweisung auch in den Geschäften des Strafsenats sowie des Zivilsenats, soweit er als Gericht der weiteren Beschwerde tätig wird, auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.



§ 8 Abs. 2

reicht in die Ausbildungsgebiete - entsprechend der Neufassung des § 7 - den Strafvollzugsdienst ein und bestimmt das Ziel der Ausbildung bei den Verwaltungsbehörden so, wie es in der Begründung zu § 6 des Entwurfes als erwünscht und erreichbar bezeichnet worden ist.

Abs. 2 des § 8 alter Fassung ist beseitigt durch § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 209) in Verbindung mit den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, durch § 25 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (RGBl. S. 177) in der Fassung des Artikel I der Verordnung vom 1. Juni 1920 (RGBl. S. 1108) und durch § 2 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (Gesetzsamml. S. 230) in der Fassung des Artikels 130 Nr. II des Preuß. Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Gesetzsamml. S. 249) und des Gesetzes vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 457).

Artikel II.

bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, das auf die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Studierenden der Rechtswissenschaft und Referendare keine Anwendung finden soll, wenn ihr Studium oder ihr Vorbereitungsdienst sich bereits dem Ende nähert.

Entwurf II.

Nachdem die Sondervorbildung für den höheren Verwaltungsdienst gefallen ist, kann der Entwurf sich auf wenige Bestimmungen beschränken. Wie er zu dem geltenden Gesetz sich verhält, ergibt die als

Anlage c

beigefügte Übersicht.

Abschlußprüfung auch für den höheren Verwaltungsdienst ist künftig die zweite (große) juristische Staatsprüfung. Wie

aber



aber die Fähigkeit zum Richteramt kein Recht auf Verleihung einer Planstelle im höheren Justizdienst verleiht, solche Verleihung vielmehr nach ständiger Übung im Bereich der Justizverwaltung Bewährung im praktischen Justizdienst voraussetzt, setzt auch die Übertragung einer Stelle des höheren Verwaltungsdienstes praktische Bewährung im staatlichen Verwaltungsdienste voraus. Demgemäß spricht der Entwurf nicht mehr von der in einem besonderen Ausbildungsgang ( § 1 des Gesetzes vom 10. 8. 1906 ) oder durch Verleihung ( § 13 aaO.) erworbenen 6. 7. 1920 Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst; er beschränkt sich darauf, die Voraussetzungen festzulegen, unter denen eine Stelle des höheren Verwaltungsdienstes übertragen werden kann, und nennt als zweite Voraussetzung neben der Fähigkeit zum Richteramt praktische Bewährung im staatlichen Verwaltungsdienst.

Mit Einbeziehung immer neuer Aufgaben in den Bereich staatlicher verwaltender Tätigkeit wie durch Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Nachkriegszeit ist die Arbeit der Verwaltungsbehörden ständig schwieriger und umfassender geworden. Die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der höheren Verwaltungsbeamten sind unzweifelhaft erheblich gewachsen. Zur erfolgreichen Amtsführung bedarf deshalb der höhere Verwaltungsbeamte neben einer systematischen rechts- und staatswissenschaftlichen Vorbildung einer gründlichen Einarbeitung in die Verwaltungstätigkeit; dazu gehört umfassende Durchbildung auf den mannigfachen Gebieten des Verwaltungsrechts und der Verwaltungspraxis. Zu einer solchen praktischen Einarbeitung und Durchbildung sowie zur zuverlässigen Erprobung der Eignung für den höheren Verwaltungsdienst reicht aber die sechs- bis neunmonatige Ausbildung des Gerichtsreferendars bei Verwaltungsbehörden nicht aus. Ein erheblich längerer Zeitraum, der etwa 18 Monate umfassen müssen, erscheint unerlässlich. Dem kann auch nicht der bisherige Brauch entgegengehalten werden, wonach die zur Übernahme in die Verwaltung in Aussicht genommenen Gerichtsassessoren vor endgültiger Übernahme im allgemeinen nur 6 Monate probeweise beschäftigt wurden. Einmal waren diese -gem. § 13 des bisher geltenden Gesetzes übrigens

nur



nur ausnahmsweise einzustellenden -Gerichtsassessoren vornehmlich dazu bestimmt, die Justitiargeschäfte bei den Verwaltungsbehörden zu übernehmen; in den ersten Jahren nach ihrer Übernahme wurden sie tatsächlich auch fast ausschließlich nur in dieser Weise verwandt. Sodann aber zeigen die Erfahrungen, daß die der Übernahme voraufgehende kurze Beschäftigung dieser sog. Probejustitiare keine Gewähr dafür bot, daß sie auch für die Wahrnehmung der eigentlichen Verwaltungsgeschäfte voll geeignet waren. Tragbar war dieser Zustand nur, weil die früheren Gerichtsassessoren einen verhältnismäßig geringen Teil der bei den Verwaltungsbehörden tätigen höheren Beamten ausmachten. Zu beachten bleibt ferner, daß die einmal in die Verwaltung übernommenen Assessoren lebenslänglich angestellte, außerplanmäßige Beamte sind, ihre Übernahme also nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, während die Gerichtsassessoren keinen Anspruch auf entgeltliche Beschäftigung bei den Justizbehörden haben und durch Nichtberücksichtigung bei der Vergebung von Kommissorien wie bei der Ernennung zu Amts- und Landrichtern praktisch zum Ausscheiden aus dem Justizdienst bewogen werden können.

Nach alledem ist, weil in Zukunft der Nachwuchs für die Verwaltung fast ausschließlich der Zahl der Gerichtsassessoren entnommen werden soll, eine gründliche Einarbeitung in die Verwaltungstätigkeit, verbunden mit umfassender Durchbildung auf den verschiedenen Gebieten des Verwaltungsrechts und der Verwaltungspraxis, wie eine zuverlässige Erprobung auf volle Eignung für die Stelle eines höheren Verwaltungsbeamten unumgänglich. Dies im Gesetze festzulegen, erscheint geboten. Da sich jedoch noch nicht sicher beurteilen läßt, welchen Zeitraumes es zu solcher Einarbeitung und Erprobung bedarf, bleibt die Bemessung dieses Zeitraumes den Ausführungsbestimmungen vorbehalten.

#### Zu § 1

Der erste Satz dieser Vorschrift legt den Kreis der Stellen fest, deren Übertragung Fähigkeit zum Richteramt und praktische Bewährung im höheren Verwaltungsdienst voraussetzt. Er umfaßt die Stellen der Abteilungsleiter und Sachbearbeiter bei einem Oberpräsidenten, einem Regierungspräsidenten, einer

Bezirksregierung



Bezirksregierung sowie der Bau- und Finanzdirektion.

Satz 2 der Vorschrift beläßt es bei der durch Gesetz vom 8. Juli 1920 geschaffenen Sonderregelung für die Stellen der Abteilungsleiter bei den Kirchen- und Schulabteilungen der Bezirksregierungen. Danach können diese Stellen auch solchen Personen übertragen werden, die aus dem Schulfach hervorgegangen sind. Der Kreis der Stellen, die nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen übertragen werden können, deckt sich also mit dem Kreis der Stellen, zu deren Bekleidung es bisher der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste bedurfte.

#### Zu § 2

§ 2 nimmt von der Regelung des § 1 solche Stellen aus, deren Inhaber vorwiegend technische Angelegenheiten bearbeiten. Für die Übertragung dieser Stellen ist selbstverständlich wie bisher nicht der Besitz der Fähigkeit zum Richteramt erforderlich. Die Fassung der Vorschrift bringt zum Ausdruck, daß die Erledigung der Angelegenheiten überwiegend technischen Charakters Sache der technisch vorgebildeten Beamten ist, daß diese hierbei aber nicht auf die Bearbeitung des Technischen beschränkt bleiben, sondern die vorkommenden Verwaltungsarbeiten mitausführen können. Durch eine besondere Anweisung in Ergänzung der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 und der Grundzüge für eine (vereinfachte) Geschäftsordnung der Regierungen vom 15. Juli 1910 soll sichergestellt werden, daß ihnen diese Verwaltungsarbeiten auch regelmäßig überlassen werden.

#### Zu § 3

§ 3 des Entwurfs entspricht dem § 13 Abs. 1 des geltenden Gesetzes. Nur mußte die Erwähnung der Befähigung zum höheren Justizdienst unterbleiben, da ja diese Fähigkeit künftig allgemein die Voraussetzung für den Zugang zum höheren Verwaltungsdienst bildet. Der sachliche Gehalt der neuen Vorschrift erschöpft sich mithin in der Abgrenzung der „Ausnahmefälle“ der bisher geltenden Bestimmung. Die neue Fassung ist gewählt worden, weil die bisher vorgeschriebene Voraussetzung, daß die besondere Eignung für den höheren Verwaltungsdienst gerade auf der vorhan-

denen



denen fachlichen Vorbildung beruhe, unklar und ungenau war. Denn eine so vollkommene fachliche Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst, daß sie die besondere Eignung für diesen Dienst erweist, wird im allgemeinen nur mitbringen können, wer den der Norm des § 1 entsprechenden Ausbildungsgang zurückgelegt hat. Es dient daher besser dem mit dieser Ausnahmebestimmung verfolgten Zweck, daß als Prüfstein für die besondere Eignung zur Bekleidung einer Stelle des höheren Verwaltungsdienstes statt fachlicher Vorbildung allgemein die Fähigkeiten des Bewerbers und seine Bewährung in einem öffentlichen Verwaltungsdienst während der bisher schon geforderten Tätigkeitsdauer bestimmt werden.

Zu § 4

§ 4 stellt für die Übernahme in den preußischen Verwaltungsdienst die Gleichwertigkeit der in jedem deutschen Lande nach den dort geltenden Vorschriften erworbenen Fähigkeit zum Richteramt ausdrücklich fest. Hierdurch wird ein für die Verwaltung bestehender Grundsatz aufrechterhalten und die Forderung in Ziff. IV 1 Abs. 3 des in Anl. a mitgeteilten Abkommens erfüllt.

Zu § 5

Der erste Absatz hebt das bestehende Gesetz auf. Der zweite und der dritte Absatz enthalten die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

Zu § 6

§ 6 ermächtigt wie üblich die Fachminister zum Erlaß der Ausführungsbestimmungen.



## Anlage a.

### Vereinbarung zwischen dem Reich und den Ländern über die juristische Vorbildung.

-----

#### I. Universitätsstudium.

1. Der ersten juristischen Prüfung muß ein Studium der Rechtswissenschaft vorausgehen, das sieben Semester umfaßt. Von dem siebenten Semester kann in geeigneten Fällen auf Antrag Befreiung gewährt werden.

2. Aufgabe des Universitätsunterrichts ist es, unter Hinweis auf die großen geschichtlichen, wirtschaftlichen und systematischen Zusammenhänge das Grundsätzliche und Wesentliche darzustellen. Auch die geschichtlichen Studien haben unter dem Gesichtspunkt zu stehen, in erster Linie das Verständnis für das gegenwärtige Recht zu fördern. Die Übermittlung des Gedächtnis belastender Einzelheiten ist in allen Fächern nach Möglichkeit zu beschränken.

3. Der geistige Konnex zwischen Dozenten und Studierenden ist durch weitgehende Anwendung der konversatorischen Lehrmethode sowie bei den Übungen namentlich durch eine Beschränkung der Teilnehmerzahl zu fördern.

Eine möglichst enge Verbindung der Wissenschaft mit der Praxis ist dadurch zu erstreben, daß Praktiker nach Anhörung der Fakultäten zur Lehrtätigkeit an den Universitäten herangezogen werden.

Bei der Heranziehung der akademischen Lehrkräfte ist neben den wissenschaftlichen Leistungen der pädagogischen Befähigung maßgebende Bedeutung beizumessen.

4. Dem öffentlichen Recht und den Wirtschaftswissenschaften einschließlich der Privatwirtschaftslehre ist die der erhöhten Bedeutung dieser Lehrfächer entsprechende Stellung im Gesamtstudium zu wahren. Auf die Einführung in die Wechselbeziehungen zwischen wirtschaftlichen Vorgängen und Rechtsordnung ist besonderes Gewicht zu legen.

5. Das Studium des Strafrechts soll eine Einführung in die strafrechtlichen Hilfswissenschaften, insbesondere das Kriminalwesen und den Strafvollzug, umschließen.



6. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Studierenden neben den fachwissenschaftlichen Vorlesungen auch Vorlesungen zur Erweiterung ihrer Allgemeinbildung hören.

## II. Die erste juristische Prüfung.

1. Die erste Prüfung dient dem Zwecke, festzustellen, ob der Prüfling bei seinen akademischen Studien mit Erfolg bemüht gewesen ist, sich die Grundsätze wissenschaftlicher Betrachtungs- und Denkweise zu eigen zu machen, und ob er sowohl auf dem Gebiete der Rechts- wie der Wirtschaftswissenschaften dasjenige Maß an systematischem Wissen und an Verständnis für die ihm in seinem künftigen Berufe entgegentretenden Fragen erworben hat, das erforderlich ist, um ihn mit Aussicht auf Erfolg in den Vorbereitungsdienst eintreten zu lassen.

2. Die Prüfungskommissionen bestehen aus Theoretikern und Praktikern. Den Vorsitz führt ein Praktiker. Die Prüfung ist schriftlich und mündlich; die schriftlichen Arbeiten sind mindestens zum Teil Klausuren.

3. Prüflinge, die in der Prüfung das Durchschnittsmaß erheblich übersteigende Leistungen aufweisen, erhalten nach dem Grade dieser Leistungen die Noten "mit Auszeichnung" oder "gut". Ob und inwieweit daneben für Prüfungsleistungen, die unter der Note "gut" liegen, weitere Noten zu erteilen sind, bleibt den Ländern überlassen.

4. Jedes Land erkennt für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst die in einem anderen Lande abgelegte Prüfung als der eigenen gleichwertig an.

## III. Der Vorbereitungsdienst.

1. Der Vorbereitungsdienst umfaßt die Ausbildung des Referendars:

- a) in den Geschäften der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und in den Geschäften des Strafvollzugs,
- b) in den Geschäften der Verwaltungsbehörden,
- c) in den Geschäften des Rechtsanwalts (und Notars).

2. Die Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes beträgt 3 1/2 Jahre. Die Ausbildung bei den Justizbehörden beträgt mindestens



destens 2 Jahre, diejenige bei den Verwaltungsbehörden mindestens 6 Monate und diejenige in den Geschäften des Rechtsanwalts mindestens 6 Monate.

3. Die Ausbildung im Verwaltungsdienst findet nur bei öffentlichen Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes statt, und zwar möglichst für sechs Monate bei der unteren Instanz der allgemeinen Landesverwaltung oder bei einer geeigneten Kommunalverwaltung.

4. Die für die einzelnen Ausbildungsabschnitte bestimmten Zeiträume können bei nicht hinreichenden Fortschritten des Referendars verlängert werden.

5. Neben der praktischen Unterweisung ist die Ausbildung der Referendare durch Übungskurse zu fördern.

#### IV. Die zweite juristische Prüfung.

1. Mit dem Bestehen der Prüfung erlangt der Prüfling die Fähigkeit zum Richteramt. Die Prüfung ist zugleich die Abschlußprüfung für den höheren Verwaltungsdienst.

Sowohl der Justizverwaltung wie den anderen Verwaltungen bleibt es unbenommen, die Anstellung von einer nach der Prüfung liegenden weiteren praktischen Bewährung abhängig zu machen.

Jedes Land erkennt die in einem anderen Lande abgelegte Prüfung als der eigenen gleichwertig an.

2. Die Prüfungskommissionen bestehen aus Beamten des höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes; in die Kommissionen können auch Rechtsanwälte und Professoren berufen werden.

3. Für die Prüfungsnoten gilt die Bestimmung zu II 3.

---



Anlage b.

Gegenüberstellung

der alten und der neuen Vorschriften des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste vom 6. Mai 1869 (Gesetzsamml. S. 656).

§ 1.

(1) Zur Bekleidung der Stelle eines Richters, Staatsanwaltes, Rechtsanwaltes (Advokatanwaltes, Advokaten) oder Notars ist die Zurücklegung eines dreijährigen Rechtsstudiums auf einer Universität und die Ablegung zweier juristischer Prüfungen erforderlich.

(2) Von dem dreijährigen Zeitraum sind mindestens drei Halbjahre dem Rechtsstudium auf einer Universität zu widmen, an welcher in deutscher Sprache gelehrt wird.

(3) Der Justizminister hat die Befugnis, mit Rücksicht auf das vorangegangene Universitätsstudium in einer anderen Disziplin, als in der Rechtswissenschaft, von dem vorgeschriebenen dreijährigen Rechtsstudium einen angemessenen Zeitraum zu erlassen.

§ 6.

Referendare müssen, bevor sie zur zweiten -der großen Staatsprüfung- zugelassen werden können, eine Vorbereitungszeit von drei Jahren im praktischen Dienste zurückgelegt haben.

§ 7.

Sie sind während dieser Vorbereitungszeit bei Gerichten erster und zweiter Instanz, bei der Staatsanwaltschaft, bei Rechtsanwälten und Notarien zu beschäftigen.

§ 8 Abs. 2.

(bereits aufgehoben).

§ 1.

Der ersten juristischen Prüfung (§ 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) muß ein Studium der Rechtswissenschaft von sieben Studienhalbjahren auf einer Universität vorangehen. In geeigneten Fällen kann vom Erfordernis des siebensten Studienhalbjahres Befreiung gewährt werden.

§ 6.

Referendare müssen, bevor sie zur zweiten (großen) Staatsprüfung zugelassen werden können, eine Vorbereitungszeit von dreieinhalb Jahren, davon mindestens sechs Monaten bei Verwaltungsbehörden, im praktischen Dienste zurückgelegt haben.

§ 7.

Sie sind während dieser Vorbereitungszeit bei Gerichten, bei der Staatsanwaltschaft, im Strafvollzugsdienst, bei Rechtsanwälten und Notaren und bei Verwaltungsbehörden zu beschäftigen.

§ 8 Abs. 2.

Sie sollen auch in die Arbeitsweise der Verwaltungsbehörden und in den Strafvollzugsdienst Einblick erhalten und in den wichtigsten ihrer Geschäfte geübt werden.



Bisheriges Gesetz.

§ 10

Die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst ist die Voraussetzung für die Berufung zu den Stellen:

1. der Abteilungsdirigenten und der Mitglieder einer Regierung sowie der dem Oberpräsidenten und dem Regierungspräsidenten zugeordneten höheren Verwaltungsbeamten mit Ausnahme der Justitiare und der technischen Beamten. Die Stellen der Dirigenten bei den Kirchen- und Schulabteilungen der Bezirksregierungen sind mit Persönlichkeiten zu besetzen, die entweder aus dem Schulfach hervorgegangen sind oder die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erworben haben;
2. derjenigen Mitglieder des Obergerichtsdienstes und der durch Ernennung bestellten Mitglieder der Bezirksausschüsse, welche nicht die Befähigung zum Richteramt besitzen müssen;
3. der Oberamtämner in den Hohenzollerischen Landen.

§ 13

Die Minister der Finanzen und des Innern sind ermächtigt, Personen, welche die Befähigung zum höheren Justizdienst erlangt haben, in Ausnahmefällen auch andere Personen, die auf Grund ihrer fachlichen Vorbildung und mindestens dreijähriger Tätigkeit in einem öffentlichen Verwaltungsdienste für die Stellung eines höheren Verwaltungsbeamten besonders geeignet erscheinen, als be-

fähigt

Entwurf für das neue Gesetz.

§ 1

Voraussetzung für die Übertragung der Stellen eines Abteilungsleiters und eines Sachbearbeiters bei einem Oberpräsidenten, einem Regierungspräsidenten, einer Bezirksregierung sowie der Bau- und Finanzdirektion ist die Fähigkeit zum Richteramt und eine praktische Bewährung im staatlichen Verwaltungsdienst. Für die Übertragung der Stellen für Abteilungsleiter der Kirchen- und Schulabteilungen bei den Bezirksregierungen ist die Fähigkeit zum Richteramt nicht erforderlich bei Personen, die aus dem Schulfach hervorgegangen sind.

§ 2

§ 1 dieses Gesetzes gilt nicht für die Übertragung von Stellen mit vorwiegend technischen Aufgaben.

§ 3

In besonderen Ausnahmefällen können die im § 1 genannten Stellen auch anderen Personen übertragen werden, die auf Grund ihrer Fähigkeiten und ihrer Bewährung während einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in einem öffentlichen Verwaltungsdienst für die Bekleidung dieser Stellen besonders geeignet erscheinen.



fähigt zum höheren Verwaltungs-  
dienste zu erklären.

Die Minister der Finanzen  
und des Innern sind ferner ermäch-  
tigt, Personen, die in einem an-  
deren deutschen Bundesstaat  
oder in Elsaß-Lothringen nach  
den dort geltenden Vorschriften  
die Befähigung zum höheren Ver-  
waltungs- oder Justizdienst er-  
langt haben, als befähigt zum  
höheren Verwaltungsdienste zu  
erklären.

§ 4

Die in einem anderen deutschen  
Lande nach den dort geltenden Vor-  
schriften erworbene Fähigkeit zum  
Richteramt steht für die Übertra-  
gung einer Stelle des höheren Ver-  
waltungsdienstes der auf Grund des  
Gesetzes vom 6. Mai 1869 -Gesetzsamml.  
S. 656- erworbenen Fähigkeit zum  
Richteramt gleich.